

PFLEGEBEDÜRFTIG - WAS NUN?

Fragen und Antworten zur Pflegebedürftigkeit

Pflege und Versorgung zuhause

- Welche Entlastung gibt es für pflegende Angehörige?
- Kann eine Versorgung durch selbst angestellte Kräfte erfolgen?
- Was sind geringfügig und kurzfristig Beschäftigte?
- Welche Abgaben müssen für geringfügig Beschäftigte entrichtet werden?
- Welche Abgaben müssen für kurzfristig Beschäftigte entrichtet werden?
- Wer kann zu Fragen der geringfügigen und kurzfristigen Beschäftigung weitere Auskünfte erteilen?
- Sind auch sonstige Beschäftigungsverhältnisse möglich?
- Wer kann zu Fragen der sonstigen Beschäftigung weitere Auskünfte erteilen?
- Gibt es einen Anspruch auf Arbeitsfreistellung / Pflegezeit?
- Was ist die Familienpflegezeit?

Versorgung zuhause durch ausländische Kräfte

- Kann die Versorgung grundsätzlich durch Kräfte aus dem Ausland übernommen werden?
- Wie muss ein Arbeitsverhältnis mit Kräften aus dem Ausland gestaltet werden?
- Kann ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer einen Betrag für freie Unterkunft und Verpflegung anrechnen?
- Ist eine Vermittlung von ausländischen Arbeitskräften durch private Organisationen möglich?
- Mit welchen Strafen muss bei Verstößen gegen Verordnungen und Bestimmungen gerechnet werden?
- Wer ist Ansprechpartner für die Versorgung durch Kräfte aus dem Ausland?

Versorgung zuhause durch professionelle Hilfen

- Welche professionellen Hilfen gibt es?
- Was sind „ambulante Dienste“?
- Was sind Leistungen der Grundpflege?
- Was sind Leistungen der Behandlungspflege?
- Was sind Leistungen der häuslichen Krankenpflege?
- Was sind Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung?
- Was sind Leistungen der häuslichen Betreuung?
Wo können Angehörige Beratung und Schulung erhalten?
- Was ist „Verhinderungspflege“?
- Was sind Dienstleistungszentren/-agenturen?
- Was ist „Zeitintensive Betreuung“ und „Pflege-Rund-um-die-Uhr“?
- Ist eine Versorgung durch Anbieter aus den EU-Mitgliedstaaten möglich?
- Ist eine Versorgung durch selbstständige Unternehmer möglich?

Versorgung zuhause durch ergänzende Hilfen

- Können Demenzkranke betreut werden, damit die Angehörigen entlastet werden?
- Gibt es auch andere Serviceleistungen zur Erleichterung der häuslichen Pflege?
- Was sind Nachbarschaftshilfen?
- Was sind ambulant betreute Wohngruppen?
- Gibt es Möglichkeiten, technische Hilfen einzusetzen?
- Kann ein Weglaufschutz eingesetzt werden?

Teilstationäre und stationäre Pflege und Versorgung

- Was sind Tagespflegeeinrichtungen?
- Was ist Nachtpflege?
- Was sind Pflegeheime?

Kosten der ambulanten Pflege und Versorgung

- Gibt es eine Beispielrechnung für die ambulante Pflege und Betreuung?
- Was kostet ein mobiler Hausnotruf?
- Was kostet ein mobiler Menü-Service?
- Was kostet eine Haushaltshilfe?
- Was kostet eine Nachtwache?
- Was kostet eine 24-Stunden-Versorgung?

Kosten der teilstationären und stationären Pflege und Versorgung

- Gibt es eine Beispielrechnung für die Pflege und Betreuung in der Tages-/Nachtpflege?
- Gibt es eine Beispielrechnung für die Pflege und Betreuung im Pflegeheim?
- Welche Leistungen sind bei den Kosten des Pflegeheims enthalten?

Finanzielle Leistungen der Pflegeversicherung

- ... bei häuslicher Pflege?
- ... bei erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (psychisch kranke, behinderte oder dementiell erkrankte Menschen)
- ... bei ambulant betreuten Wohngruppen?
- ... bei Tages- und Nachtpflege?
- ... bei Kurzzeitpflege?
- ... bei vollstationärer Pflege?
- ... wenn eine Pflegeperson wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht pflegen kann?
- ... zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds?
- Wo muss die zusätzliche monatliche Pauschale von 31 Euro für Pflegehilfsmittel beantragt werden?
- Wenn die Leistungen ausgeschöpft sind – wer muss dann zahlen?

Steuerermäßigungen für Pflege und Betreuung

- ... wenn der Haushalt selbst eine Kraft mit einem Minijob einstellt?
- ... wenn der Haushalt selbst eine Kraft mit einer normalen sozialversicherungspflichtigen haushaltsnahen Beschäftigung einstellt?
- ... wenn der Haushalt eine Dienstleistungsagentur oder einen Pflegedienst beauftragt?
- ... bei Pflege hilfloser Personen?

Informationen und Beratung rund um das Thema Pflege

- Was sind Pflegestützpunkte?
- Was ist die Pflegeberatung durch die Pflegekasse?
- Wo sind Informationen zu professionellen Hilfen erhältlich?
- Gibt es weitere Informationen zur Steuerermäßigung und zum Pflegepauschbetrag?

VORWORT

„Pflegebedürftig – Was nun?“. Diese Frage stellen sich immer mehr Menschen in Baden-Württemberg. Insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung wird die Zahl der pflegebedürftigen Menschen in den nächsten Jahren stetig zunehmen – und damit werden auch immer mehr Angehörige vor schwierige Fragen gestellt. Daher müssen wir uns ins Bewusstsein rufen, dass jeder von uns einmal vor diesem Problem stehen kann. Pflegebedürftigkeit kann den eigenen Partner treffen, nahe Angehörige oder auch Freunde und Nachbarn. Aber natürlich liegt es auch im eigenen Interesse zu wissen, wer sich bei Krankheit und zunehmender Gebrechlichkeit einmal um uns kümmern wird. Ich kann darum sehr gut verstehen, dass sich viele Betroffene beim Thema der Pflegebedürftigkeit zunächst überfordert fühlen. „An wen wende ich mich?“ – „Welche Angebote kommen in Betracht?“ – „Wie wird alles finanziert?“. Dies ist nur ein Ausschnitt von Fragen, die es zu klären gilt.



Es liegt mir sehr am Herzen, dass Sie den Weg durch den Irrgarten an offenen Fragen nicht alleine gehen müssen. Das Sozialministerium hat daher einen Fragen-Antworten-Katalog zum Thema „Pflegebedürftig – Was nun?“ erarbeitet, der Ihnen als Angehörigen, Betroffenen oder grundsätzlich Interessierten eine Hilfestellung geben soll. Anhand häufig gestellter Fragen mit den dazugehörigen Antworten geben wir Ihnen einen Überblick über alles Wissenswerte rund um das Thema „Pflegebedürftigkeit“. Dies beinhaltet nützliche Erklärungen zu den in Frage kommenden Leistungen genauso wie die wichtigen Ansprechpartner, die Ihnen im Falle eines Falles zur Seite stehen. Genauso können Sie selbstverständlich auch auf der Homepage des Sozialministeriums eine Vielzahl von weiterführenden Informationen abrufen.

Mir persönlich ist es wichtig, die Menschen in Baden-Württemberg gut versorgt zu wissen. Dazu gehört selbstverständlich auch, dass jeder Pflegebedürftige passende und auf ihn zugeschnittene Hilfen erhält – und das so früh wie möglich nach Eintritt der Pflegebedürftigkeit. Ich hoffe, dass Ihnen unser Informationsmaterial genügend Hinweise gibt, an wen Sie sich wenden können.

Allen, die sich der gesellschaftlichen und persönlich so wichtigen Aufgabe „Pflege“ annehmen, gilt darüber hinaus mein ganz besonderer Dank.

A handwritten signature in black ink that reads "Katrin Altpeter". The script is cursive and somewhat stylized.

Katrin Altpeter MdL
Ministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Senioren

Pflege und Versorgung zuhause	
<p>Welche Entlastung gibt es für pflegende Angehörige?</p>	<p>Vor der Übernahme einer häuslichen Versorgung sollten Sie sich intensiv damit befassen, ob Sie in der Lage und bereit sind, diese zu übernehmen. Als Entlastung pflegender Angehöriger bieten sich die stundenweise oder volle Anstellung einer Hilfe oder die Inanspruchnahme der Angebote der ambulanten Dienste an.</p>
<p>Kann eine Versorgung durch selbst angestellte Kräfte erfolgen?</p>	<p>Sie können sich als pflegebedürftiger Mensch und als pflegende Familien partiell oder ganz durch selbst angestellte Kräfte helfen lassen. Als Arbeitgeber können Sie im Rahmen der vereinbarten Arbeitszeit bestimmen, wie die Versorgung ausgestaltet sein soll. Sie haben aber auch die Pflicht, Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer abzuführen, die Arbeitszeitbestimmungen einzuhalten und Urlaub zu gewähren.</p>
<p>Was sind geringfügig und kurzfristig Beschäftigte?</p>	<p>Eine geringfügige Beschäftigung im Privathaushalt liegt vor, wenn das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung 450 € im Monat regelmäßig nicht übersteigt.</p> <p>Eine kurzfristige Beschäftigung ist gegeben, wenn die Beschäftigung vertraglich oder nach ihrer Eigenart (z.B. Ferienjobs) auf längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage begrenzt ist. Falls das daraus erzielte monatliche Arbeitsentgelt mehr als 450 Euro beträgt, liegt nur dann eine kurzfristige Beschäftigung vor, wenn diese nicht berufsmäßig ausgeübt wird.</p>
<p>Welche Abgaben müssen für geringfügig Beschäftigte entrichtet werden?</p>	<p>Zusätzlich zum Entgelt sind für geringfügige Beschäftigten im Privathaushalt pauschal 14,34 % des Arbeitsentgelts an Sozialversicherungsbeiträgen, Umlagen für Kranken- und Mutterschaftsgeld und Steuern (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) zu entrichten.</p> <p>Der Privathaushalt meldet die geringfügige Beschäftigung mit einem Haushaltsscheck bei der Minijob-Zentrale (Kontaktdaten siehe unten) an. Es handelt sich dabei um ein einseitiges Formular, welches vom Auftrag gebenden Privathaushalt ausgefüllt, von der oder von dem geringfügig Beschäftigten unterschrieben und anschließend der Minijob-Zentrale übersandt wird. Beiträge, Umlagen und Steuern werden durch die Minijob-Zentrale vom Konto des Arbeitgebers oder der Arbeitgeberin abgebucht. Deshalb muss dafür gleichzeitig eine „Einzugsermächtigung“ erteilt werden.</p>
<p>Welche Abgaben müssen für kurzfristig Beschäftigte entrichtet werden?</p>	<p>Bei kurzfristigen Beschäftigungen fallen keine pauschaliereten Sozialversicherungsbeiträge an. Gleichwohl sind auch kurzfristig Beschäftigte bei der Minijob-Zentrale an- und abzumelden. Zudem müssen Steuern (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) an das Finanzamt entrichtet werden.</p>

Pflege und Versorgung zuhause	
<p>Wer kann zu Fragen der geringfügigen und kurzfristigen Beschäftigung weitere Auskünfte erteilen?</p>	<p>Die Minijob-Zentrale bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See "Minijob-Zentrale" 45115 Essen Telefon: 0355-2902-70799</p> <p>Internet: www.minijob-zentrale.de</p> <p>Zum Steuerabzug bei kurzfristigen Beschäftigungen wenden Sie sich bitte an das Finanzamt.</p>
<p>Sind auch sonstige Beschäftigungsverhältnisse möglich?</p>	<p>Selbstverständlich können Privatpersonen Arbeitsverhältnisse mit anderen Personen und in jedem zeitlichen Umfang abschließen. Es gelten dann die allgemeinen arbeitsrechtlichen Vorschriften. Solche Beschäftigungen unterliegen der Sozialversicherungspflicht (Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung, Unfall- und Arbeitslosenversicherung) und dem Steuerrecht (Abführung von Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).</p>
<p>Wer kann zu Fragen der sonstigen Beschäftigung weitere Auskünfte erteilen?</p>	<p>Über die Anmeldepflichten des Arbeitgebers informiert Sie die Deutsche Rentenversicherung über ein kostenloses Servicetelefon: 0800-10 00 480 70.</p>
<p>Gibt es einen Anspruch auf Arbeitsfreistellung / Pflegezeit?</p>	<p>Anspruch auf Pflegezeit besteht bis zu 6 Monate, wenn ein/e nah verwandte/r Angehörige/r, bei dem/der mindestens Pflegestufe I vorliegt, in häuslicher Umgebung gepflegt wird. Der Anspruch besteht nur gegenüber Arbeitgebern mit mehr als 15 Beschäftigten. Als nahe Angehörige gelten insbesondere: Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, Großeltern, Eltern, Geschwister, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Enkelkinder sowie die Schwiegereltern und Schwiegerkinder.</p> <p>Wird eine nahe/r Angehörige/r akut pflegebedürftig, besteht das Recht, bis zu 10 Arbeitstage der Arbeit fern zu bleiben, um für nahe Angehörige eine gute Pflege zu organisieren.</p> <p>Bitte wenden Sie sich wegen der Regelung in Ihrem Fall an Ihren Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin.</p> <p>Pflegende Angehörige haben einen Sonderkündigungsschutz. Sollte wider Erwarten eine Kündigung während der Pflegezeit ausgesprochen werden, so muss dies in Baden-Württemberg vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg für zulässig erklärt werden.</p> <p>Zu Fragen der sozialen Absicherung in der Pflegezeit geben Ihnen die Sozialversicherungsträger Auskunft.</p>

Pflege und Versorgung zuhause

Was ist die Familienpflegezeit?

Durch die Einführung der Familienpflegezeit werden die Möglichkeiten zu Vereinbarkeit von Beruf und familiärer Pflege verbessert.

Die Familienpflegezeit ist die Verringerung der Arbeitszeit von Beschäftigten, die einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung pflegen, für die Dauer von längstens 24 Monaten bei gleichzeitiger Aufstockung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber. Die verringerte Arbeitszeit muss wöchentlich mindestens 15 Stunden betragen.

Bitte wenden Sie sich an Ihren Arbeitgeber oder Ihre Arbeitgeberin, um zu klären, ob überhaupt und falls ja unter welchen Rahmenbedingungen es möglich ist, in Ihrem Betrieb Familienpflegezeit in Anspruch zu nehmen.

Familienpflegezeit bedeutet, dass eine Teilzeittätigkeit, wenn ein naher Angehöriger gepflegt werden muss, bis zu 24 Monate im Umfang von mindestens 50% einer Vollzeitbeschäftigung möglich ist; im Pflegefall wird also die Arbeitszeit reduziert. Der Lohnverlust wird durch die Nutzung von sog. „Wertkonten“ abgedeckt. Aus den Wertkonten erfolgt eine Entgeltzahlung im Umfang von 50% der Verringerung.

Nach der Pflegephase wird die berufliche Tätigkeit wieder im alten zeitlichen Umfang ausgeübt. Allerdings bei ebenfalls reduziertem Lohn, um das Wertzeitkonto wieder auszugleichen.

Beispiel 2 Jahre Verringerung der Arbeitszeit wegen der Pflege eines nahen Angehörigen:

Während der Pflegephase: (2 Jahre)	50% Arbeit 75% Arbeitsentgelt
---------------------------------------	----------------------------------

Nach der Pflegephase: (2 Jahre)	100% Arbeit 75% Arbeitsentgelt
------------------------------------	-----------------------------------

Der Arbeitnehmer muss im Falle der Familienpflegezeit zur Absicherung seiner Lebensrisiken wie Erwerbsminderung und Tod eine individuelle Forderungsausfallversicherung abschließen.

Die Familienpflegezeit hilft den pflegenden Angehörigen trotz Ausübung der Pflege die Rentenansprüche etwa auf dem Niveau der Vollzeitbeschäftigung zu halten.

Zu Fragen der sozialen Absicherung in der Familienpflegezeit geben Ihnen die Sozialversicherungsträger Auskunft.

Versorgung zuhause durch ausländische Kräfte

Kann die Versorgung grundsätzlich durch Kräfte aus dem Ausland übernommen werden?

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den EU-Mitgliedsstaaten und der Schweiz besteht keine Arbeitsgenehmigungspflicht. Besonderheiten gelten für die Staatsangehörigen der am 1. Januar 2007 beigetretenen neuen EU-Mitgliedsstaaten (Bulgarien und Rumänien) während der Übergangszeit bis 31.12.2013. Sie dürfen grundsätzlich nur mit einer Arbeitsgenehmigung-EU der Bundesagentur für Arbeit eine Beschäftigung ausüben und von den Arbeitgebern/innen nur beschäftigt werden, wenn sie eine solche besitzen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus den übrigen Ländern (so genannte Drittstaaten) benötigen einen Aufenthaltstitel, der als Nebenbestimmung eine Arbeitsgenehmigung mit beinhaltet. Hierfür sind die Ausländerbehörden zuständig.

Der Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer Beschäftigung für Drittstaatsangehörige darf nur zugestimmt werden, wenn

- sich durch die Beschäftigung des Ausländers keine nachteiligen Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ergeben,
- für die Beschäftigung deutsche Arbeitnehmer, Staatsangehörige aus EU/EWR-Ländern, der Schweiz, sowie Ausländer, die deutschen Arbeitnehmern hinsichtlich der Arbeitsaufnahme rechtlich gleichgestellt sind, nicht zur Verfügung stehen (Vorrangprüfung),
- der Ausländer nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt wird.

Sowohl für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Bulgarien und Rumänien als auch aus den Drittstaaten gilt, dass diese nur dann eine Arbeitsgenehmigung erhalten können, wenn sie von der Bundesagentur für Arbeit / Zentrale Auslands- und Fachvermittlung vermittelt wurden.

Wie muss ein Arbeitsverhältnis mit Kräften aus dem Ausland gestaltet werden?

Für das Arbeitsverhältnis gilt deutsches Arbeitsrecht. Insbesondere sind arbeitsschutz- und arbeitszeitrechtliche Vorgaben zu beachten. Ggf. können auch tarifliche Regelungen gelten.

Beispiel für die Entlohnung nach dem Tarifvertrag des Deutschen Hausfrauenbundes und der Gewerkschaft NGG für Haushaltshilfen (Stand 2011):

Mindestmonatsentgelt brutto	1.371,00 €
+ 20,5 % Arbeitgeberanteil an der Sozialversicherung	270,42 €
Monatliche Belastung des Arbeitgebers	1.641,42 €

Versorgung zuhause durch ausländische Kräfte	
<p>Kann ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer einen Betrag für freie Unterkunft und Verpflegung anrechnen?</p>	<p>Bietet der Arbeitgeber freie Unterkunft und Verpflegung, kann er auf das Monatsentgelt dafür nach der Sozialversicherungsentgeltverordnung einen Betrag von rund 440 € anrechnen (Stand Januar 2013). Die Beiträge können je nach Art oder Umfang der Unterkunft und/oder Verpflegung variieren.</p>
<p>Ist eine Vermittlung von ausländischen Arbeitskräften durch private Organisationen möglich?</p>	<p>Auch für die von privaten Organisationen gefundenen Kräfte aus Bulgarien, Rumänien oder Drittstaaten gilt, dass diese nur dann eine Arbeitsgenehmigung erhalten können, wenn sie von der Bundesagentur für Arbeit / Zentrale Auslands- und Fachvermittlung vermittelt wurden.</p>
<p>Mit welchen Strafen muss bei Verstößen gegen Verordnungen und Bestimmungen gerechnet werden?</p>	<p>Die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer/innen ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis-EU ist eine Ordnungswidrigkeit nach Sozialgesetzbuch III und wird mit einem Bußgeld geahndet.</p> <p>Die Nichtbeachtung der Sozialversicherungs- und Lohnsteuerpflicht erfüllt den Tatbestand der Schwarzarbeit.</p> <p>Das Unterlassen der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und Lohnsteuer ist eine Straftat. Es drohen hohe Geldstrafen und Freiheitsstrafen bis zu fünf Jahren.</p>
<p>Wer ist Ansprechpartner für die Versorgung durch Kräfte aus dem Ausland?</p>	<p>Weitere Informationen erhalten Sie bei der für Sie zuständigen Agentur für Arbeit vor Ort, bei der Zentralen Auslands- und Fachvermittlung der Bundesagentur für Arbeit in Duisburg bzw. können Sie im Internet unter www.arbeitsagentur.de > Veröffentlichungen > Merkblätter > Vermittlung von Haushaltshilfen in Haushalte mit Pflegebedürftigen nach Deutschland finden.</p>

Versorgung zuhause durch professionelle Hilfen	
<p>Welche professionellen Hilfen gibt es?</p>	<p>Baden-Württemberg verfügt über ein engmaschiges Netz aus ambulanten Pflege- und Versorgungsdiensten sowie teilstationären und vollstationären Pflegeeinrichtungen. Die ambulanten Dienste beraten auch die privat angestellten hauswirtschaftlichen Kräfte, leiten sie an und stimmen sich mit ihnen im Sinne einer ganzheitlichen Versorgung pflegebedürftiger Personen ab.</p> <p>In den ambulanten Diensten, den teil- und vollstationären Einrichtungen arbeiten in der Pflege die dreijährig ausgebildeten Pflegefachkräfte (Altenpflegerinnen und Altenpfleger sowie Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger), die einjährig ausgebildeten Pflegehelferinnen und –helfer (Altenpflegehilfe und Krankenpflegehilfe) sowie – unter Aufsicht und Anleitung – Personen ohne staatlich geprüfte Pflegeausbildung, aber z.T. mit trägerspezifischen Schulungen.</p>
<p>Was sind „ambulante Dienste“?</p>	<p>Hierbei handelt es sich um die Sozial- und Diakoniestationen der Träger der Freien Wohlfahrtspflege (AWO, Caritas, Diakonie, DRK, Mitglieder des Paritätischen Wohlfahrtsverbands) und die Pflegedienste der privaten Anbieter.</p>
<p>Was sind Leistungen der Grundpflege?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im Bereich der Körperpflege das Waschen, Duschen, Baden, die Zahnpflege, das Kämmen, Rasieren, die Darm- oder Blasenentleerung. ▪ Im Bereich der Ernährung das mundgerechte Zubereiten oder die Verabreichung der Nahrung. ▪ Im Bereich der Mobilität die Hilfe beim Aufstehen und Zu-Bett-Gehen, An- und Auskleiden, Hilfestellung beim Gehen, Stehen, Treppensteigen oder Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung.
<p>Was sind Leistungen der Behandlungspflege?</p>	<p>Die Ausführung der ärztlich verordneten medizinischen Maßnahmen.</p>
<p>Was sind Leistungen der häuslichen Krankenpflege?</p>	<p>Versicherte erhalten in ihrem Haushalt oder ihrer Familie „auf Verordnung“ neben der ärztlichen Behandlung als häusliche Krankenpflege Behandlungspflege durch geeignete Pflegekräfte, wenn sie zur Sicherung des Ziels der ärztlichen Behandlung erforderlich ist. Die Satzung einer Krankenkasse kann bestimmen, dass die Krankenkasse zusätzlich zur Behandlungspflege als häusliche Krankenpflege auch Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung erbringt und kann dabei Dauer und Umfang der Grundpflege und der hauswirtschaftlichen Versorgung bestimmen. In der besonderen Situation, wenn Krankenhausbehandlung geboten, aber nicht ausführbar ist, oder wenn sie durch häusliche Krankenpflege vermieden oder verkürzt wird, umfasst die häusliche Krankenpflege die im</p>

Versorgung zuhause durch professionelle Hilfen	
	Einzelfall erforderliche Grund- und Behandlungspflege sowie die hauswirtschaftliche Versorgung. Der Anspruch besteht bis zu vier Wochen je Krankheitsfall.
Was sind Leistungen der hauswirtschaftlichen Versorgung?	Einkaufen, Kochen, Reinigen der Wohnung, Spülen, Wechseln und Waschen der Wäsche und Kleidung oder das Beheizen.
Was sind Leistungen der häuslichen Betreuung?	Leistungen der häuslichen Betreuung werden neben Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung als pflegerische Betreuungsmaßnahmen erbracht. Sie umfassen Unterstützung und sonstige Hilfen im häuslichen Umfeld. Darunter können verschiedene Hilfen bei der Alltagsgestaltung fallen, zum Beispiel: Spaziergehen, Hilfen zur Entwicklung und Aufrechterhaltung einer Tagesstruktur, Hilfen zur Einhaltung eines bedürfnisgerechten Tag-/Nacht-Rhythmus, Vorlesen oder Unterstützung bei Hobby und Spiel.
Wo können Angehörige Beratung und Schulung erhalten?	Die Pflegekassen finanzieren Kurse, um soziales Engagement im Bereich der Pflege zu fördern und zu stärken.
Was ist „Verhinderungspflege“?	<p>Fällt die Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen aus, übernimmt die Pflegekasse die Kosten für die Ersatzpflege für längstens vier Wochen je Kalenderjahr.</p> <p>Voraussetzung ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen vor der erstmaligen Verhinderung mindestens 6 Monate in seiner häuslichen Umgebung gepflegt hat. Die Aufwendungen der Pflegekasse können sich auf bis zu 1.550 € belaufen, wenn die Ersatzpflege durch Pflegepersonen sichergestellt wird, die mit dem Pflegebedürftigen nicht bis zum 2. Grade verwandt oder verschwägert sind und nicht mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben. Wenn pflegende Angehörige Verhinderungspflege oder Kurzzeitpflege in Anspruch nehmen, erhalten sie für jeweils bis zu vier Wochen je Kalenderjahr weiterhin die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes.</p>
Was sind Dienstleistungszentren/-agenturen?	<p>Dienstleistungszentren/-agenturen nehmen Haushaltshilfen selbst unter Vertrag und entsenden diese in die Privathaushalte. Sie treten somit anstelle des Privathaushalts selbst als Arbeitgeber auf. Der Privathaushalt kann speziell auf seine Bedürfnisse zugeschnittene haushaltsbezogene Dienstleistungen stundenweise mit dem Zentrum vereinbaren oder aber sich zum Teil auch für bestimmte fest umrissene Leistungspakete (Frühjahrsputz, Fensterreinigung, Mahlzeitenzubereitung etc.) entscheiden.</p> <p>Mit der Abführung der Sozialversicherungsbeiträge bzw. der Steuer hat der Privathaushalt dann nichts zu tun. Die Dienstleistungszentren/-agenturen sorgen für Vertretungen</p>

Versorgung zuhause durch professionelle Hilfen	
	<p>im Urlaub oder bei Krankheit der Haushaltskraft. Sie übernehmen die Garantie für die Zuverlässigkeit der entsandten Haushaltshilfe.</p> <p>Ein Teil der Dienstleistungszentren/-agenturen betätigt sich nur als Vermittlungsagentur. Der Haushalt bleibt Arbeitgeber, aber seine daraus resultierenden Pflichten (An- und Abmeldung der Haushaltshilfe, Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge) übernimmt die Agentur. Die Dienstleistungszentren/-agenturen haben unterschiedliche Träger, beispielsweise Wohlfahrtsverbände, den Hausfrauenbund, private Träger und haben ihren Sitz im Inland.</p>
Was ist „Zeitintensive Betreuung“ und „Pflege-rund-um-die-Uhr?“	<p>Einzelne Träger ambulanten Pflegedienste haben bereits Angebote für zeitintensive Betreuungsleistungen, die dem Preisniveau einer Pflegeheimbetreuung entsprechen können oder sogar etwas preiswerter sind. Es handelt sich dabei um unter fachlichen Gesichtspunkten ausgewählte Personen, die die Muttersprache sprechen. Eine fachliche Überwachung durch Pflegedienste ist auf diese Weise gewährleistet.</p>
Ist eine Versorgung durch Anbieter aus den EU-Mitgliedstaaten möglich?	<p>Arbeitgeber aus den EU-Mitgliedsstaaten dürfen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit auch in Deutschland durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig werden. Osteuropäische Pflege- und Versorgungsdienste können deshalb im Rahmen von Werk- und Dienstleistungsverträgen Pflegeleistungen und hauswirtschaftliche Versorgung in deutschen Haushalten erbringen. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich um einen Auftrag handelt, in dem der ausländische Arbeitgeber bestimmt, wie seine Arbeitskräfte tätig werden, um den Auftrag auszuführen.</p> <p>Wird die entsandte Arbeitskraft aber im Haushalt der pflegebedürftigen Person untergebracht und gepflegt, und bekommt sie von dort Anweisungen, so wird die pflegebedürftige Person zum tatsächlichen Arbeitgeber. Dann gelten die allgemeinen Regelungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, das heißt, dass eine Arbeitsgenehmigung-EU benötigt wird, sie nicht mehr Beschäftigte eines ausländischen Unternehmens sind und nicht von diesem im Rahmen eines Auftrages eingesetzt werden.</p>
Ist eine Versorgung durch selbstständige Unternehmer möglich?	<p>Angehörige der EU-Mitgliedsstaaten können im Rahmen der Niederlassungsfreiheit in Deutschland eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnehmen und ausüben. Jedoch gilt auch in diesem Fall, dass von einem abhängigen Arbeitsverhältnis auszugehen ist, wenn der „Unternehmer“ bei der zu versorgenden Familie untergebracht und gepflegt wird. Dann gelten auch hier die allgemeinen Regelungen über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.</p>

Versorgung zuhause durch ergänzende Hilfen

<p>Können demenzkranke Menschen betreut werden, damit die Angehörigen entlastet werden?</p>	<p>In Baden-Württemberg bestehen vielerorts Betreuungsangebote, in denen demenzkranke Menschen zumeist einen Nachmittag in der Woche außerhalb der eigenen Häuslichkeit oder bei Bedarf auch in der häuslichen Umgebung betreut werden können. Die Kosten für eine Nachmittagsbetreuung können im Rahmen der Verhinderungspflege oder mit einem zusätzlichen Betreuungsbetrag von höchstens 100 Euro (Grundbetrag) oder 200 Euro (erhöhter Betrag) monatlich nach § 45b SGB XI von den Pflegekassen übernommen werden.</p>
<p>Gibt es auch andere Serviceleistungen zur Erleichterung der häuslichen Pflege?</p>	<p>Viele ambulante Pflegedienste erbringen selbst oder in Kooperation mit anderen Diensten weitere Leistungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Einkaufsdienste, ▪ Essen auf Rädern, ▪ Fahrdienste, ▪ Hausnotrufe, ▪ Pflegehilfsmittelberatung, ▪ Sitz- und Nachtwachen, ▪ Wohnraumberatung.
<p>Was sind Nachbarschaftshilfen?</p>	<p>Stundenweise Hilfe im Haushalt, einfache Hilfe in der Pflege, Betreuung von Alleinstehenden, Erledigung von Besorgungen, Begleit- und Kontaktdienste, Nachtwachen durch ehrenamtliche oder geringfügig beschäftigte Helferinnen und Helfer.</p>
<p>Was sind ambulant betreute Wohngruppen?</p>	<p>Eine Wohngruppe nach dem Sozialgesetzbuch XI liegt dann vor, wenn regelmäßig mindestens drei Pflegebedürftige in einer gemeinsamen Wohnung zum Zweck der gemeinschaftlich organisierten pflegerischen Versorgung zusammenleben. Es empfiehlt sich bereits bei der Konzeptentwicklung einer Wohngemeinschaft eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Pflegestützpunkt, den örtlichen zuständigen Kranken- und Pflegekassen sowie mit der Unteren Heimaufsichtsbehörde und mit der Altenhilfeplanung bei den Stadt- und Landkreisen.</p>
<p>Gibt es Möglichkeiten, technische Hilfen einzusetzen?</p>	<p>Schon heute gibt es eine wachsende Zahl überzeugender Angebote von Assistierender Technik (AAL). Der Einsatz kann Pflege unterstützen und es Menschen ermöglichen, länger sicher, komfortabel und selbstbestimmt im gewohnten Umfeld zu leben. Angebote reichen von automatisierter Steuerung für Licht oder Heizung über Sicherung von Herd oder Bügeleisen bis hin zu kleinen Bewegungssensoren, die beim nächtlichen Toilettengang sanft das Licht anschalten. Sensoren können auch dabei helfen, Gefahrensituationen (z.B. Stürze oder das Weglaufen Demenzkranker Patienten) zu erkennen oder sogar zu verhindern. Mit Notrufsystemen können schnell Hilfsmaßnahmen eingeleitet werden. Vitalparameter können überwacht werden und</p>

Versorgung zuhause durch ergänzende Hilfen

	komplexe telemedizinische Dienste ermöglichen auch bei einer schweren Erkrankung eine kontinuierliche medizinische Betreuung in den eigenen vier Wänden.
Kann ein Weglaufschutz eingesetzt werden?	Die pflegebedürftige Person muss mit dieser Maßnahme einverstanden sein. Kann sie nicht mehr zustimmen, muss eine richterliche Genehmigung bei dem für den Wohnort der pflegebedürftigen Person zuständigen Betreuungsgericht (Amtsgericht) eingeholt werden.

Teilstationäre und stationäre Pflege und Versorgung

<p>Was sind Tagespflegeeinrichtungen?</p>	<p>In der Tagespflegeeinrichtung finden ältere Menschen, die abends und nachts in ihrer eigenen Wohnung versorgt werden können, Pflege und Betreuung. Zum Programm der Tagespflege gehören neben den gemeinsamen Mahlzeiten, der notwendigen Pflege auch beschäftigungstherapeutische Angebote wie Singen, Basteln und Ausflüge sowie aktivierende Hilfen wie Gymnastik, Gedächtnistraining und das Wiedererlernen und Einüben alltäglicher Verrichtungen. Die meist gut erreichbaren Einrichtungen sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet und verfügen über Fahrdienste, die die Gäste zuhause abholen und wieder zurückbringen. In vielen Tagespflegeeinrichtungen sind bedarfsgerechte Betreuungszeiten, auch eine Betreuung am Wochenende, nach Absprache möglich.</p>
<p>Was ist Nachtpflege?</p>	<p>Das Programm der Nachtpflegeeinrichtungen ist ähnlich dem Programm der Tagespflegeeinrichtungen, es ist jedoch auf die Bedürfnisse der Gäste ausgerichtet, die einen veränderten Tag-Nacht-Rhythmus haben. So gehören zum Programm der Nachtpflege neben unterhaltenden Aktivitäten und aktivierenden Hilfen auch Angebote zur Entspannung.</p>
<p>Was sind Pflegeheime?</p>	<p>Pflegeheime bieten pflegebedürftigen Menschen, die nicht mehr alleine leben können oder wollen, Vollversorgung und Betreuung rund um die Uhr. In der Regel statten die Bewohner ihre Zimmer oder Appartements mit eigenen Möbelstücken und persönlichen Gegenständen aus. Zum Leistungsumfang gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die Unterkunft (Zimmer ggfs. mit der erforderlichen Vollausstattung, sanitäre Anlagen, Nutzung der Gruppenräume, Speiseraum, Wohnungsreinigung, Wäschereinigung), ▪ Verpflegung (Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee, Abendessen und Getränke), ▪ Betreuung und Pflege.

Kosten der ambulanten Pflege und Versorgung

Gibt es eine Beispielrechnung für die ambulante Pflege und Betreuung?	<p>In der ambulanten Pflege und Betreuung sind die Leistungsmodul so vielschichtig, dass eine vollständige Darstellung den Rahmen dieser Information sprengen würde. Eine Orientierung gibt nachstehendes Beispiel, bei dem die Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI zugrunde gelegt wurde; hat ein Pflegedienst eine hiervon abweichende Vereinbarung mit den Pflegekassen abgeschlossen, können sich andere Beträge ergeben.</p> <p>In Absprachen mit den Nachbarn wird bei Verhinderung der Angehörigen ein Ersatz organisiert. Der Pflegebedürftige ist in Pflegestufe III eingestuft und hat Anspruch auf Sachleistungen der Pflegekasse von 1.550 €/Monat. Die Angehörigen sind berufstätig und können die Betreuung i.d.R. abends ab ca. 18.00 Uhr und an den Wochenenden übernehmen.</p> <p>Der ambulante Pflegedienst übernimmt die Grundpflege (große Toilette morgens und kleine Toilette abends) an 7 Tagen in der Woche. Dafür entstehen folgende Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Leistungspaket 1 (Große Toilette) 22,97 € x 30,42 Tage = 698,75 € ▪ Leistungspaket 2 (Kleine Toilette) 15,33 € x 30,42 Tage = 466,34 € ▪ Wegepauschale 3,30 € x 30,42 Tage x 2 Einsätze = 200,77 € ▪ Wochenendzuschlag 2,15 € x 4 Sonntage = 8,60 € ▪ Ausbildungumlage 0,40 € x 30,42 Tage x 2 Einsätze = 24,34 € <p>Insgesamt pro Monat 1.398,80 €</p> <p>Diese Kosten können somit über die Pflegesachleistung in Höhe von derzeit bis zu 1.550 € abgedeckt werden.</p>
Was kostet ein mobiler Hausnotruf?	Über das mobile Hausnotrufsystem steht der Pflegedienst für zusätzliche Einsätze bereit. Erfahrungsgemäß fallen dafür ca. 100 bis 200 € monatlich an.
Was kostet ein mobiler Menü-Service?	Bei Bedarf kann ein mobiler Menü-Service angeboten werden. Die Kosten pro Mahlzeit betragen ca. 6 - 7 €
Was kostet eine Haushaltshilfe?	Für eine zusätzliche Betreuung kann eine reguläre inländische Haushaltshilfe stundenweise oder voll beschäftigt werden, die Kosten dafür betragen zwischen rund 400 und 1.800 €.
Was kostet eine Nachtwache?	Die pauschale Angabe eines Preises ist nicht möglich, weil er sich nach den fachlichen Anforderungen richtet. Zu beachten sind die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Pflicht, Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer abzuführen, die Arbeitszeitbestimmungen einzuhalten und Ur-

	laub zu gewähren.
Was kostet eine 24-Stunden-Versorgung?	<p>Auch hier ist eine pauschale Angabe eines Preises, der sich nach den fachlichen Anforderungen richtet, nicht möglich (Erfahrungswert aus Stuttgart: rund 4.000 €/Monat). Zu beachten sind die arbeitsrechtlichen Vorschriften und die Pflicht, Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer abzuführen, die Arbeitszeitbestimmungen einzuhalten und Urlaub zu gewähren.</p> <p>Wohnen die für eine ganztägige Betreuung angestellten Personen mit den zu betreuenden Personen über einen längeren Zeitraum gemeinsam und ist eine strikte Trennung von Arbeit und Freizeit nicht möglich, kann eine Ausnahmeregelung des Arbeitszeitgesetzes in Anspruch genommen werden. Im Ergebnis müssen Präsenzzeiten nicht als Arbeitszeit gewertet werden. Die Betreuung darf aber zu keiner Überforderung oder gesundheitlichen Beeinträchtigung führen, beispielsweise durch zu lange Arbeitszeiten oder schwere körperliche Tätigkeiten. Fachpflegerische Leistungen dürfen nicht erbracht werden.</p> <p>Bevor eine 24-Stunden-Versorgung organisiert wird, sollte erwogen werden, ob nicht eine Betreuung an besonders kritischen Tages- bzw. Nachtzeiten ausreichend ist.</p>

Kosten der teilstationären und stationären Pflege und Versorgung	
<p>Gibt es eine Beispielrechnung für die Pflege und Betreuung in der Tages-/ Nachtpflege?</p>	<p>In der Tages-/Nachtpflege sind durchschnittlich folgende Kosten pro Tag zu veranschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> ▪ Pflegestufe I 33,57 € <li style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> ▪ Pflegestufe II 44,22 € <li style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> ▪ Pflegestufe III 52,38 € <li style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> ▪ Unterkunft und Verpflegung pauschal 7,13 €
<p>Gibt es eine Beispielrechnung für die Pflege und Betreuung im Pflegeheim?</p>	<p>Im Pflegeheim sind durchschnittlich folgende Kosten pro Monat zu veranschlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> ▪ Pflegestufe I 2.500 € <li style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> ▪ Pflegestufe II 2.900 € <li style="display: flex; justify-content: space-between; align-items: flex-start;"> ▪ Pflegestufe III 3.400 €
<p>Welche Leistungen sind bei den Kosten des Pflegeheims enthalten?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Aufwendungen für die Grund- und Behandlungspflege, ▪ Soziale Betreuung, ▪ Unterkunft und Verpflegung, ▪ Hauswirtschaftliche Versorgung, ▪ Investitionskosten für den Bau und die Erhaltung des Hauses sowie der Ausstattung <p>Zusatzleistungen, beispielsweise die chemische Reinigung der Kleidung und Nähservice, erfolgen gegen gesonderte Vergütung.</p>

Finanzielle Leistungen der Pflegeversicherung

... bei häuslicher Pflege?	<p>Pflegegeld € monatlich</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Pflegestufe</th> <th>Zurzeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I</td> <td>235</td> </tr> <tr> <td>II</td> <td>440</td> </tr> <tr> <td>III</td> <td>700</td> </tr> </tbody> </table> <p>Pflegesachleistungen bis zu € monatlich</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Pflegestufe</th> <th>Zurzeit</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I</td> <td>450</td> </tr> <tr> <td>II</td> <td>1.100</td> </tr> <tr> <td>III</td> <td>1.550</td> </tr> <tr> <td>Härtefall</td> <td>1.918</td> </tr> </tbody> </table>	Pflegestufe	Zurzeit	I	235	II	440	III	700	Pflegestufe	Zurzeit	I	450	II	1.100	III	1.550	Härtefall	1.918
Pflegestufe	Zurzeit																		
I	235																		
II	440																		
III	700																		
Pflegestufe	Zurzeit																		
I	450																		
II	1.100																		
III	1.550																		
Härtefall	1.918																		
... bei erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz (psychisch kranke, behinderte oder dementiell erkrankte Menschen)?	<p>Personen mit erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz in häuslicher Umgebung, insbesondere dementiell erkrankte Menschen, erhalten in der sogenannten Pflegestufe 0 monatlich 120 € Pflegegeld für pflegende Angehörige oder 225 € Euro Pflegesachleistungen. Dementiell Erkrankte in der Pflegestufe I erhalten 665 € für Pflegesachleistungen beziehungsweise 305 € Pflegegeld. In der Pflegestufe II sind es 1.250 € für Pflegesachleistungen beziehungsweise 525 € Pflegegeld. Pflegesachleistungen und Pflegegeld können auch kombiniert werden.</p> <p>Ergänzend erhalten Personen mit erheblichem allgemeinem Betreuungsbedarf unabhängig von der Pflegestufe als zusätzliche Betreuungsleistungen in Höhe von 100 € oder 200 € monatlich beispielsweise für die Inanspruchnahme niedrigschwelliger Betreuungsangebote. Abhängig von der persönlichen Pflegesituation auf der Grundlage der dauerhaften und regelmäßigen Schädigungen oder Fähigkeitsstörungen werden jährlich bis zu 1.200 € (Grundbetrag) bzw. bis zu 2.400 € (erhöhter Betrag) gewährt. Dieser Betrag ist zweckgebunden und dient der Erstattung von Aufwendungen für die Inanspruchnahme zusätzlicher anerkannter Betreuungsleistungen.</p>																		
... bei ambulant betreuten Wohngruppen?	<p>Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen erhalten neben dem Anspruch auf ambulante Pflegesachleistungen oder dem Anspruch auf Pflegegeld nach dem Sozialgesetzbuch XI zusätzlich einen pauschalen Wohngruppenzuschlag nach dem Sozialgesetzbuch XI. Der Zuschlag beträgt 200 € monatlich. Die Leistung wird pauschal zur eigenverantwortlichen Verwendung für die Organisation sowie Sicherstellung der Pflege in der Wohngemeinschaft gewährt. Voraussetzung für die Zahlung des Zuschlags ist, dass in der Wohngruppe mindestens eine Pflegekraft organisatorische, verwaltete oder pflegerische</p>																		

Finanzielle Leistungen der Pflegeversicherung											
	<p>Tätigkeiten verrichtet (Präsenzkraft). Pflegebedürftige haben Anspruch auf einen Wohngruppenzuschlag nach dem Sozialgesetzbuch XI, wenn es sich um ein organisiertes gemeinschaftliches Wohnen von regelmäßig mindestens drei Pflegebedürftigen zum Zweck der gemeinschaftlichen pflegerischen Versorgung in einer gemeinsamen Wohnung mit häuslicher pflegerischer Versorgung handelt.</p>										
... bei Tages- und Nachtpflege?	<p>Für Tages- und Nachtpflege können die gleichen Beträge wie die bei den Pflegesachleistungen genannten gewährt werden.</p> <p>Ansprüche auf Tages- und Nachtpflege, Pflegegeld und Pflegesachleistungen können miteinander kombiniert werden. Werden Leistungen der Tages- und Nachtpflege und Pflegesachleistungen gemeinsam in Anspruch genommen, darf die Gesamtleistung 150 Prozent des bei den Pflegesachleistungen genannten Höchstbetrags nicht übersteigen.</p>										
... bei Kurzzeitpflege?	<table border="0"> <tr> <td>Pflegestufe</td> <td>Zurzeit</td> </tr> <tr> <td>I bis III</td> <td>1.550 €</td> </tr> </table> <p>Voraussetzung ist, dass häusliche Pflege in einer Übergangszeit im Anschluss an eine stationäre Behandlung des Pflegebedürftigen oder in sonstigen Krisensituationen nicht, noch nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erbracht werden kann und teilstationäre Pflege nicht ausreicht. Genannt sind die Höchstbeträge für maximal vier Wochen pro Kalenderjahr.</p> <p>Wenn pflegende Angehörige Kurzzeitpflege oder Verhinderungspflege in Anspruch nehmen, erhalten sie für jeweils bis zu vier Wochen je Kalenderjahr weiterhin die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes.</p>	Pflegestufe	Zurzeit	I bis III	1.550 €						
Pflegestufe	Zurzeit										
I bis III	1.550 €										
... bei vollstationärer Pflege?	<table border="0"> <tr> <td>Pflegestufe</td> <td>Zurzeit</td> </tr> <tr> <td>I</td> <td>1.023 €</td> </tr> <tr> <td>II</td> <td>1.279 €</td> </tr> <tr> <td>III</td> <td>1.550 €</td> </tr> <tr> <td>Härtefall</td> <td>1.918 €</td> </tr> </table>	Pflegestufe	Zurzeit	I	1.023 €	II	1.279 €	III	1.550 €	Härtefall	1.918 €
Pflegestufe	Zurzeit										
I	1.023 €										
II	1.279 €										
III	1.550 €										
Härtefall	1.918 €										
... wenn eine Pflegeperson wegen Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen vorübergehend nicht pflegen kann?	<p>Ist eine Pflegeperson wegen Erholungsurlaubs, Krankheit oder aus anderen Gründen an der Pflege gehindert, übernimmt die Pflegekasse die Kosten einer notwendigen Ersatzpflege für längstens vier Wochen im Jahr.</p> <p>Wenn die Pflegeperson die pflegebedürftige Person vor der erstmaligen Verhinderung mindestens 6 Monate häuslich gepflegt haben und wenn die Ersatzpflege durch eine pflegende Person sichergestellt ist, die nicht mit der pflegebedürftigen Person bis zum zweiten Grade verwandt oder verschwägert ist und nicht mit ihr in häuslicher Ge-</p>										

Finanzielle Leistungen der Pflegeversicherung	
	<p>meinschaft lebt, können bis zu 1.550 € pro Kalenderjahr geltend gemacht werden.</p> <p>Wenn pflegende Angehörige Kurzzeitpflege oder Verhinderungspflege in Anspruch nehmen, erhalten sie für jeweils bis zu vier Wochen je Kalenderjahr weiterhin die Hälfte des bisher bezogenen Pflegegeldes</p>
... zur Verbesserung des individuellen Wohnumfelds?	<p>Unabhängig von der Pflegestufe können als Zuschuss für Anpassungsmaßnahmen, die die häusliche Pflege in der Wohnung ermöglichen, erleichtern oder eine möglichst selbständige Lebensführung wiederherstellen, bis zu 2.557 € gezahlt werden.</p>
Wo muss die zusätzliche monatliche Pauschale von 31 Euro für Pflegehilfsmittel beantragt werden?	<p>Pflegehilfsmittel dienen der Erleichterung der Pflege oder der Linderung der Beschwerden des Pflegebedürftigen oder der Ermöglichung einer selbstständigeren Lebensführung. Ihre Pflegekasse gewährt für Verbrauchsartikel, zum Beispiel Desinfektionsmittel oder Einmalhandschuhe, einen Zuschuss von bis zu 31 €. Bei technischen Pflegehilfsmitteln, zum Beispiel Mobilitätshilfen oder Pflegebetten, müssen sich Pflegebedürftige ab dem 18. Lebensjahr mit 10 Prozent, höchstens jedoch mit 25 € je Hilfsmittel beteiligen. In der Regel werden solche Hilfsmittel aber leihweise zur Verfügung gestellt. Bitte wenden Sie sich wegen näherer Einzelheiten an Ihre Pflegekasse.</p>
Wenn die Leistungen ausgeschöpft sind – wer muss dann zahlen?	<p>Reichen die Leistungen der Pflegeversicherung nicht aus, müssen die Leistungen grundsätzlich aus dem Einkommen und Vermögen der pflegebedürftigen Person bestritten werden. Reicht auch das nicht aus, tritt die Sozialhilfe ein. Unter bestimmten Voraussetzungen sind nahe Angehörige unterhaltspflichtig. Nähere Auskünfte erteilt Ihnen die für Sie zuständige Sozialbehörde bei Ihrer Stadt oder Ihrem Landkreis.</p>

Steuerermäßigungen für Pflege und Betreuung	
<p>... wenn der Haushalt selbst eine Kraft mit einem Minijob einstellt?</p>	<p>Bei einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) vermindert sich die Einkommensteuer auf Antrag um 20% der gesamten Aufwendungen (Arbeitsentgelt plus pauschale Abgaben und Beiträge), höchstens jedoch um 510 Euro im Jahr. Als Nachweis beim Finanzamt genügt die von der Minijob-Zentrale erteilte Bescheinigung.</p>
<p>... wenn der Haushalt selbst eine Pflegekraft mit einer normalen sozialversicherungspflichtigen hausnahen Beschäftigung einstellt?</p>	<p>Die Einkommensteuer ermäßigt sich auf Antrag um 20 % der Aufwendungen, höchstens um 4.000 Euro im Jahr.</p> <p>Zu den begünstigten Aufwendungen gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Beschäftigung einer Pflegekraft: der Bruttoarbeitslohn bzw. das Arbeitsentgelt sowie die Sozialversicherungsbeiträge, die Steuern (Lohn- und Kirchensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag), die Umlagen nach der Lohnfortzahlungsversicherung und die Unfallversicherungsbeiträge.
<p>... wenn der Haushalt eine Dienstleistungsagentur oder einen Pflegedienst beauftragt?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - bei Beauftragung einer Dienstleistungsagentur oder eines Pflegedienstes: die gesondert in Rechnung gestellten Arbeits- und Fahrtkosten. <p>Die Aufwendungen und die unbare Zahlung sind auf Verlangen des Finanzamtes nachzuweisen. Für bar bezahlte Aufwendungen wird keine Steuerermäßigung gewährt.</p> <p>Die Pflege kann auch im Haushalt der zu pflegenden Person erfolgen. Die Leistungen aus der Pflegeversicherung werden dabei angerechnet. Wird der Pflegepauschbetrag (siehe unten) in Anspruch genommen, wird für die Pflegeaufwendungen keine Steuerermäßigung gewährt.</p>
<p>... bei Pflege hilfloser Personen?</p>	<p>Für die häusliche Pflege einer hilflosen Person kann der steuermindernde Pflegepauschbetrag in Höhe von 924 Euro im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Hilflos in diesem Sinne ist eine Person mit dem Merkzeichen „H“ im Ausweis nach SGB IX bzw. dem Bescheid des Versorgungsamtes oder einer Einstufung in die Pflegestufe III. Leistungen aus der Pflegeversicherung sind dabei anzurechnen. Wird der Pflegepauschbetrag in Anspruch genommen, kann für dieselben Pflegeleistungen nicht zusätzlich eine Steuerermäßigung gewährt werden.</p>

Informationen und Beratung rund um das Thema Pflege

Was sind Pflegestützpunkte?

In einem Pflegestützpunkt erhalten Rat- und Hilfesuchende eine kostenlose, umfassende und unabhängige Auskunft und Beratung zu allen Fragen zum Vor- und Umfeld der Pflege oder zur Pflegebedürftigkeit. Die in Baden-Württemberg zugelassenen Pflegestützpunkte arbeiten nicht nach einem einheitlichen Konzept. So gibt es Pflegestützpunkte, die nur eine zentrale Anlaufstelle haben. Andere Pflegestützpunkte sind mit Kommunen zur Durchführung der Aufgaben Kooperationen eingegangen. Ebenso gibt es Pflegestützpunkte, die Sprechzeiten auf Gemeinden anbieten. Welches Konzept der jeweilige Pflegestützpunkt verfolgt, kann in der Regel auf der Homepage des jeweiligen Landratsamtes bzw. der jeweiligen Stadt entnommen werden.

Einen Überblick über die in Baden-Württemberg nach dem Sozialgesetzbuch eingerichteten Pflegestützpunkte und weitergehende Informationen erhalten Sie unter www.bw-pflegestuetspunkt.de

Aufgaben eines Pflegestützpunktes:

- Information über regionale Unterstützungsangebote
- Auskünfte über rechtliche und finanzielle Fragestellungen
- Konkrete Hilfestellungen bei der Inanspruchnahme von Leistungen
- Beratung vor einem Pflege- oder Betreuungsbedarf etwa bei beginnender Demenz
- Frühzeitig begleitende Hilfeplanung etwa bei Änderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs
- Bereitstellung von Antragsformularen
- Unterstützung bei sonstigen Fragen rund um das Thema Pflege
- Bei Bedarf Erstellung eines passgenauen Hilfeplans
- Bei Bedarf die Durchführung einer Pflegeberatung durch die Pflegekassen im Pflegestützpunkt

Was ist die Pflegeberatung durch die Pflegekasse?

Es besteht ein Anspruch auf Pflegeberatung durch die gesetzlichen Pflegekassen für ihre Versicherten oder durch die Private Krankenversicherung für privat Versicherte mit Hilfe- und Betreuungsbedarf. Dabei sollen durch eine intensive Beratung Menschen mit Pflegebedarf in der Bewältigung ihrer Lebens- und Alltagssituation Unterstützung erhalten. Die Beratung richtet sich sowohl an die der Pflege Beteiligten aus dem familiären oder sozialen Umfeld. Die Beratung der Pflegekassen beinhaltet die Erfassung der aktuellen

Informationen und Beratung rund um das Thema Pflege

	<p>Pflegesituation, die häuslichen Pflegearrangements durch effiziente und angepassten Unterstützung zu gestalten und aufrechtzuerhalten soweit die Erstellung und Überwachung eines individuellen Versorgungsplans, der eng mit den Pflegebedürftigen und seinen Angehörigen abzustimmen ist.</p>
<p>Wo sind Informationen zu professionellen Hilfen erhältlich?</p>	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflegestützpunkte ▪ Allgemeine Soziale Dienste der Landratsämter ▪ Altenhilfefachberater/innen bei den Städten und Landratsämtern ▪ Informations-, Anlauf- und Vermittlungsstellen in den Städten und Gemeinden ▪ Kreis- oder Stadt seniorenräte ▪ Pflegekassen ▪ Seniorenbüros
<p>Gibt es weitere Informationen zur Steuerermäßigung und zum Pflegepauschbetrag?</p>	<p>Informationen zur Steuerermäßigung können Sie dem Aktuellen Tipp des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft "Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienst-, Pflege- und Handwerkerleistungen" entnehmen (www.mfw.baden-wuerttemberg.de -> Publikationen -> Steuern -> Der aktuelle Tipp).</p> <p>Informationen zum Pflegepauschbetrag finden Sie in der Broschüre des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft "Steuertipps für Menschen mit Behinderung" (www.mfw.baden-wuerttemberg.de -> Publikationen -> Steuern).</p>

Bei Fragen

zu Ihrer persönlichen Situation ...

wenden Sie sich bitte an die Pflegestützpunkte in Ihrer Nähe, an Ihre Pflegekasse, an eine örtliche Seniorenberatungsstelle, oder an die bei den Stadt- und Landkreisen eingerichteten Altenhilfefachberatungsstellen.

Die Kontaktdaten der Pflegestützpunkte können Sie unter der Adresse

http://www.sozialministerium-bw.de/de/Ansprechpartner_vor_Ort_Pflegestuetzpunkte_in_Baden-Wuerttemberg/256893.html

erfahren.